

Hingegen sind die jeweiligen Segmentvermögen als zweckgebundene Mittel für den jeweiligen Tätigkeitsbereich zu verwenden. Im Zweifelsfall gehören Vermögenswerte, die sich nicht zuordnen lassen, zum Kernvermögen.<sup>125</sup>

Zur Bestimmung der Höhe des Mindestvermögens des Kerns kommen die spezifischen Vorschriften für die Verbandspersonen zur Anwendung. Gleichzeitig muss jedem Segment eine Mindestreserve zugeteilt sein. Diese gesetzliche Mindestreserve entspricht dem Mindestvermögen des Kerns.<sup>126</sup> Bei einer segmentierten Stiftung setzt sich das Mindestvermögen als juristische Person ohne zerlegtes Kapital gemäss Art 122 PGR somit aus 30'000 Schweizer Franken Kernvermögen und jeweils weiteren 30'000 Schweizer Franken pro Segment zusammen. Neben der Einzahlung des Mindestvermögens in der Landeswährung Schweizer Franken sind auch die Währungen US-Dollar und Euro zugelassen. Allerdings erfolgt betragsmässig keine Umrechnung zum tatsächlichen Wechselkurs des Frankens in die entsprechende Fremdwährung. Quantitativ beläuft sich die Summe des Mindestvermögens und der Mindestreserve stets auf 30'000.<sup>127</sup>

Die gesetzliche Mindestreserve muss zu jeder Zeit bestehen. Ausnahmsweise darf sie zur Verlustdeckung oder für andere Massnahmen verwendet werden, um den Fortbestand der segmentierten Stiftung zu sichern. Sobald die Reserve eines Segmentes jedoch auf weniger als die Hälfte des Mindestwertes sinkt und es absehbar ist, dass sich dieser Zustand in den folgenden zwei Monaten nicht positiv verändern wird und auch kein Rangrücktritt vorliegt, sind die Segmentgläubiger vom Stiftungsrat über diesen Umstand zu informieren.<sup>128</sup> Im Vergleich zu Gläubigern einer Stiftung sind Gläubiger segmentierter Stiftungen durch diese Bestimmung besser geschützt, denn beim Ausfall des Segmentvermögens, gegen das sich der Gläubigeranspruch richtet, haftet das Kernvermögen nachrangig. Daraus ergibt sich, dass der Gläubiger de facto vom doppelten Mindestvermögen geschützt sind.<sup>129</sup>

Basierend auf dem strikten Trennungsprinzip der einzelnen Segmentvermögenswerte ist eine Übertragung des Vermögens zwischen den Segmenten nur unter strengen Auflagen möglich. So sieht das Gesetz vor, dass eine Mittelverschiebung nur erfolgen kann, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund dafür vorliegt und ein Richter im Ausserstreitverfahren hierzu seine Genehmigung erteilt hat. Auch diese Regelung gilt primär dem Gläubigerschutz. Hingegen ist eine Zuweisung von Segmentvermögen an Dritte problemlos möglich. Zu beachten sind hierbei lediglich die gesetzlichen Bestimmungen

---

<sup>125</sup> Helbock/Hammermann, Segmentierte Verbandsperson 14.

<sup>126</sup> BuA Nr. 69/2014, 47.

<sup>127</sup> PGR Art 13 Abs 1.

<sup>128</sup> PGR Art 243 e.

<sup>129</sup> Schurr/Wohlgemant, Einführung segmentierte Verbandsperson 31.